Landratsamt Biberach

**Vorbericht**

Vorlage Nr. 41-003-2025

Ziffer 5 der Tagesordnung
JA-01-2025

**Jugendhilfeausschuss**
öffentlich am 24.02.2025

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Edith Klüttig

**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - Bericht**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

## Sachverhalt

### 1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen hat die Verwaltung zugesagt, über das Thema Unterhaltsvorschuss zu berichten.
Alleinerziehende erziehen ihre Kinder oft unter erschwerten Bedingungen. Dies kann sich verschärfen, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll durch Leistungen des 1980 in Kraft getretenen Unterhaltsvorschussgesetzes erleichtert werden. Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind eines alleinerziehenden Elternteils einen Unterhaltsvorschuss als staatliche Sozialleistung erhält, wenn der andere, unterhaltspflichtige Elternteil nicht leistet.
Dabei ist der Unterhaltsvorschuss keine klassische Sozialleistung da keine Bedürftigkeitsprüfung beim Kind bzw. beim betreuenden Elternteil durchgeführt wird. Insofern wird er einkommensunabhängig gewährt. In der Praxis sind Leistungsempfänger aber überwiegend auf diese Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen.

Zuletzt reformiert wurde der Unterhaltsvorschuss zum 1. Juli 2017 mit einer Ausweitung der Leistungsansprüche. Wesentliche Änderungen waren:

- das Höchstalter der berechtigten Kinder wurde von 12 auf 18 Jahre angehoben
- die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten wurde gestrichen

Aufgrund der Finanzierungssystematik wurde seither zwischen Bund, Land und Landkreisen um einen Ausgleich der Mehrkosten gerungen. Durch eine neu austarierte Finanzierungsregelung wurde aktuell ein Kompromiss zur Übernahme der Mehrkosten gefunden.

In der Ausgestaltung des Unterhaltsvorschusses bleiben dem Landkreis nur minimale Spielräume, die Leistungsgewährung ist weitestgehend gesetzlich oder durch Richtlinien geregelt. Im Bereich des Rückgriffs auf den unterhaltspflichtigen Elternteil kann die Intensität der Bemühungen etwas gesteuert werden. Dabei ist aber auf einen effizienten Einsatz der personellen Kapazitäten zu achten.

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Er schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld, Bürgergeld, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag und Wohngeld nicht aus. Er wird aber als vorrangige Sozialleistung auf diese Leistung angerechnet. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt ist, kommen die genannten Sozialleistungen ergänzend in Betracht.

### 2. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen haben Kinder von Alleinerziehenden, die in Deutschland wohnen und für die der andere Elternteil nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge zahlt.

Ab dem 12. Lebensjahr des Kindes ist eine zusätzliche Voraussetzung, dass das Kind nicht auf Bürgergeld angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug ein eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto erzielt.

Personen aus Mitgliedstaaten der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz haben ebenso wie deutsche Staatsangehörige einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland wohnen. Andere Kinder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber in Deutschland wohnen, wird Unterhaltsvorschuss gezahlt, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltstitels des betreuenden Elternteils voraussichtlich dauerhaft ist.

Von den Unterhaltsvorschussbeträgen werden etwaige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils in Abzug gebracht. Außerdem Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des Elternteils oder Stiefelternteils erhält sowie Einkommen des Kindes, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (z. B. Ausbildungseinkommen).

Grundlage für die Unterhaltsvorschussbeträge ist der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach § 1612a BGB. Davon ist nach § 2 Abs. 2 UVG das Kindergeld in voller Höhe in Abzug zu bringen. Seit dem 01.01.2025 betragen die Unterhaltsvorschusssätze monatlich:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Altersstufe | 0-5 Jahre | 227 Euro |
| 2. Altersstufe | 6-11 Jahre | 299 Euro |
| 3. Altersstufe | 12-17 Jahre | 394 Euro |

Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt werden. Es besteht die Möglichkeit den Antrag online zu stellen, dieser muss derzeit noch mit einer handschriftlichen Unterschrift nachgereicht werden, sofern der Antrag nicht mit der Online-Ausweis-Funktion gestellt wurde.

Die Leistung kann rückwirkend auch für den Monat vor der Antragstellung gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass Unterhaltszahlungen von dem anderen Elternteil eingefordert wurden.
Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird.

Die Unterhaltsvorschusskasse prüft jährlich, ob nach wie vor alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss vorliegen.

Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass Unterhaltsvorschussleistungen zu Unrecht bezogen wurden, werden diese Beträge vom betreuenden Elternteil zurückgefordert.

## 3. Rückgriff

Der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist grundsätzlich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Durch Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen soll dieser barunterhaltspflichtige Elternteil nicht entlastet werden. Die Ansprüche gehen auf das Land (vertreten durch das Landratsamt) über und werden entsprechend geltend gemacht. Sofern dieser Elternteil zu freiwilligen Zahlungen nicht bereit ist, werden die Ansprüche eingeklagt und vollstreckt.

Generell richtet sich die Höhe der Unterhaltspflicht nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Im Rahmen des Rückgriffs wird daher überprüft und berechnet in welcher Höhe ihm Unterhaltszahlungen möglich sind. Er muss insbesondere darlegen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, seiner Verpflichtung vollständig nachzukommen.

In der Regel wird die Höhe der Unterhaltspflicht von der Unterhaltsvorschusskasse geprüft und gegebenenfalls gerichtlich festgesetzt. Die Mahnung und Vollstreckung der Forderung wird von der Kreiskasse übernommen.

Weiterhin gibt es in vielen Fällen Kooperationen zur Geltendmachung der Ansprüche mit der Abteilung Beistandschaften. Hier werden die Ansprüche des Landes auf den Beistand rückübertragen sodass dieser die vollen Ansprüche des Kindes geltend machen kann. In diesen Fällen übernimmt der Beistand die Prüfung der Höhe der Unterhaltspflicht sowie die Festsetzung und Geltendmachung/Vollstreckung. Ein großer Vorteil ist dabei, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil nur einen Ansprechpartner hat und das Kind bei der Geltendmachung seiner vollen Ansprüche unterstützt werden kann. Durch diese Kooperation

werden über die Hälfte der gesamten Unterhaltsforderung aus dem Rückgriff beigetrieben.

Das gewichtete Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen im Unterhaltsvorschuss wird bundeseinheitlich mit der sogenannten Rückgriffsquote ausgedrückt.

| 2023 | Quote Einnahmen an Ausgaben |
|---|---|
| Deutschland | 18,9 % |
| Baden-Württemberg | 23,2 % |
| Regierungsbezirk Tübingen | 24,9 % |
| Landkreis Biberach | 27,1 % |

Die Gründe, warum ein unterhaltspflichtiger Elternteil nicht leistet, können vielfältig sein. Dies kann z. B. die tatsächliche Leistungsunfähigkeit bei eigenem Bürgergeldbezug sein oder auch das Entziehen bei eigentlich voller Leistungsfähigkeit. Die Unterhaltsvorschuss-kasse im Kreisjugendamt Biberach erstellt darüber eine eigene, detaillierte Auswertung. Ziel ist eine genaue Darstellung der Ausfallgründe und damit auch eine gezielte Steuerung der Bemühungen im Rückgriff.







Insbesondere der Rückgriff bei im Ausland befindlichen Unterhaltspflichtigen kann sehr großen Aufwand zur Recherche, Berechnung und Durchsetzung verursachen. Wie in anderen Fällen auch, ist im Einzelfall zu prüfen, wo die Durchsetzung effektiv geleistet werden kann.

## 4. Finanzierung und Aufwand im Landkreis Biberach

Den finanziellen Aufwand für die Leistungsgewährung im Unterhaltsvorschuss teilen sich Bund, Land und Landkreise.

| 2024 | Anteil an den Ausgaben | Anteil an den Einnahmen |
|---|---|---|
| Bund | 40 % | 40 % |
| Land BW | 30 % | 20 % |
| Landkreise in BW | 30 % | 40 % |

Seine eigenen Personal- und Sachaufwendungen trägt der Landkreis.




Die Nettobelastung des Landkreises konnte die letzten Jahre weitgehend stabil gehalten werden. Aktuell ist insbesondere durch den starken Anstieg der Mindestunterhaltsbeträge und eine damit nicht einhergehende Steigerung der Einnahmen, mit einem erhöhten Nettoaufwand in 2025 zu rechnen.

Positiv hervorzuheben ist allerdings, dass der Landkreis in der Nettobelastung pro Einwohner im landesweiten Vergleich an zweitbester Stelle liegt. Dies mag sicher auch mit der bisher wirtschaftlich sehr guten Lage im Landkreis zusammenhängen.

## 5. Ausblick

In Zeiten wirtschaftlicher Eintrübung ist damit zu rechnen, dass absehbar weniger Unterhaltsverpflichtete in vollem Umfange ihrer Pflicht zur Zahlung des Unterhaltes für Ihre Kinder nachkommen können oder wollen.
Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlagen und Teilhabe am sozialen Umfeld der Kinder, möglichst auch ohne Gewährung von Bürgergeld, ist der Unterhaltsvorschuss weiterhin ein zentrales Element und eine wichtige finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende.

Zum Abschluss der Revision zum Belastungsausgleich aufgrund der Reform in 2017 hat das Land in Aussicht gestellt, dass die Beteiligungsquote der Landkreise an den Ausgaben von aktuell 30 % auf 27 % gesenkt werden soll. Dies entspräche derzeit einer jährlichen Entlastung von ca. 115.000 Euro für den Landkreis. Ob und wann dies so umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.